

Art. 4 Screening-Verordnung: Verhältnis zu anderen Rechtsakten

1. Wortlaut

(1) Für Drittstaatsangehörige, die der Überprüfung unterzogen wurden und die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, wird:

a) die Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz, der gemäß der [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) gestellt wurde, nach [Artikel 27](#) jener Verordnung geregelt, und

b) die Anwendung der in der [Richtlinie \(EU\) 2024/1346](#) festgelegten gemeinsamen Standards für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, nach [Artikel 3](#) jener Richtlinie geregelt.

(2) Unbeschadet [des Artikels 8 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung](#) gelten die [Richtlinie 2008/115/EG](#) oder nationale Bestimmungen, die mit der [Richtlinie 2008/115/EG](#) im Einklang stehen, erst nach Abschluss der Überprüfung, mit Ausnahme der Überprüfung nach [Artikel 7 der vorliegenden Verordnung](#), sofern diese Richtlinie oder die nationalen Bestimmungen parallel zu der Überprüfung nach [Artikel 7 der vorliegenden Verordnung](#) gelten.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._4_screening-verordnung?rev=1780004479

Last update: **2026/05/28 23:41**

